

Mitteilungen

des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, Landesfaktell Burgenland,
und der Burgenländischen Arbeiterkammer, Eisenstadt-Kleinöflein.

Eigentümer, Herausgeber, Drucker und Verleger: Burgenländische Arbeiterkammer in Eisenstadt-Kleinöflein, als
Geschäftsfelle des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, Landesfaktell Burgenland,
verantwortlich für den Inhalt Dr. Otto Wahjanowicz, Eisenstadt-Kleinöflein.

IV. Jahrgang Folge: 13

Eisenstadt-Kleinöflein

15. April 1938.

Aufbauarbeit im Burgenlande.

Von Landesrat Ing. H. A. B i r t h o l m e r.

Das auf Grund der Friedensverträge an Österreich gefallene Burgenland wurde von den früheren österreichischen Regierungen bei seinem wirtschaftlichen Aufbau nicht in jener Weise finanziell gefördert, wie es notwendig gewesen wäre, um dieses landwirtschaftlich sehr wertvolle Gebiet entsprechend zu erschliessen. Die damaligen Regierungen haben weniger den östlichen Gebieten ihre Aufmerksamkeit zugewendet, sie liessen es sich vielmehr angelegen sein, die westlichen Länder Österreichs, die an das alte Reich grenzen, wirtschaftlich zu heben, um bei der Bevölkerung dieser Länder, denen der wirtschaftliche Aufschwung des alten Reiches unmittelbar vor Augen getreten ist, den Unterschied in der Wirtschaftsförderung nicht gar zu auffällig in Erscheinung treten zu lassen.

So ist heute noch das Burgenland auf vielen Gebieten selbst gegenüber den anderen österreichischen Ländern sehr rückständig und insbesondere auf dem Gebiete der öffentlichen Bauten ist noch vieles nachzuholen.

Im Burgenland kommt in erster Linie der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse eine ganz besondere Bedeutung zu. Nach der Angliederung des Burgenlandes an Österreich war eine gänzliche Umstellung des Verkehrs, der bis dahin nach Ungarn gerichtet war, in entgegengesetzter Richtung erforderlich. Dieser Umstand sowie die sehr ungünstige Grenzziehung machten den Neubau von Strassen bzw. den Ausbau bis dahin minder wichtiger Strassen notwendig. Trotz den grössten Anstrengungen des Burgenlandes in den Grenzen seiner beschränkten finanziellen Kräfte - wurde doch der grösste Teil der seinerzeit aufgenommenen Landesinvestitionsanleihe für Strassenbauten verwendet - war es nicht möglich, den Anforderungen des Verkehrs auch nur in halbwegs hinreichendem Masse zu entsprechen. So musste sich die Verbesserung der Strassen, die während des Krieges und auch in der ersten Nachkriegszeit, wo über die Zugehörigkeit des Burgenlandes keine Klarheit geschaffen war, stark vernachlässigt und bei der Landnahme in einem trostlosen Zustande angetroffen wurden, auf die Herstellung von Fahrbahnen vielfach noch ohne Grundbau und ohne Oberflächenbehandlung beschränken. Die finanzielle Not des Burgenlandes hat 1933 - 1937 überdies keine ausreichende Erhaltung der bestehenden Landesstrassen zugelassen, da nur rund ein Drittel der tatsächlich erforderlichen Mittel für die Erhaltung zur Verfügung stand, so dass die Verhältnisse in den letzten Jahren wieder eine Verschlechterung erfahren haben.

Der Verkehr mit Personautos tritt im Burgenland mit Ausnahme der Durchzugsstrassen Wien-Budapest und Italien-Ungarn über Fürstenfeld gegenüber dem sehr bedeutenden, das ganze Jahr andauernden Wirtschaftsverkehr (grossenteils mit schweren Lastkraftwagen)

mehr oder weniger in den Hintergrund, An die Strassen werden daher sehr grosse Anforderungen gestellt und es wäre dementsprechend ein regelrechter Ausbau nicht nur vom Standpunkte des Verkehres, sondern auch vom finanziellen Standpunkt wegen Herabminderung der Kosten der künftigen Erhaltung dringend notwendig. Es ist selbstverständlich nur im Laufe einer Reihe von Jahren möglich, das Strassennetz in einer den Erfordernissen des Verkehres voll Rechnung tragenden Weise auszubauen, und so wird zunächst in den ersten Jahren selbstverständlich der Ausbau zunächst der wirtschaftlich wichtigsten Verkehrsstrassen und, aus Prestige Gründen, der Einfallstrassen aus dem benachbarten Auslande in den Vordergrund gerückt werden müssen. Die Landesregierung hat diesbezüglich bereits ein Sofortprogramm ausgearbeitet.

Eine sehr grosse Bedeutung kommt ferner im Burgenlande, als einem ausgesprochenen Agrarlande, der Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues und der Meliorationen zu. Der grösste Teil der mit bestem Kulturboden ausgestatteten Flusstäler ist wiederholt schwerer Schäden verursachenden Überflutungen ausgesetzt und so ist ein erheblicher Teil der Talböden versumpft und für die rationelle Kultur unbrauchbar. Eine systematische Regulierung der Wasserläufe als Vorfluter mit anschliessender Melioration kann auf dem Gebiete der Nahrungsmittelerzeugung ganz gewaltige Erfolge zeitigen; diesbezüglich dürfte das Burgenland an der Spitze der österreichischen Länder stehen. Die bisher ausgeführten Regulierungen und Entwässerungsanlagen sind infolge der geringen Mittel nicht nur zu langsam fortgeschritten, sondern auch nur dort durchgeführt worden, wo von der Bevölkerung ein besonderer Druck ausgeübt wurde. Sie haben daher auch der nötigen Systematik, insbesondere vom Standpunkte der Volkswirtschaft, entbehrt. Bloss im Neusiedler Bezirke können Tausende Hektar besten Kulturhodens, der einen Vergleich mit den berühmten Weizenböden des Banates nicht zu scheuen braucht, durch entsprechende Meliorationen besonders ertragreich gestaltet werden. Auch durch die planmässige Durchführung der Dränung grosser zusammenhängender Flächen können die Erträge noch eine ganz bedeutende Steigerung im Interesse der Nahrungsmittelversorgung des Reiches erfahren. Auch über die Durchführung der Wasserbauten und Meliorationen hat die Landesregierung ein Sofortprogramm ausgearbeitet und sie hofft, dass auf diesem Gebiete durch Bereitstellung entsprechender staatlicher Mittel und einen planmässigen Einsatz des Reichsarbeitsdienstes besondere wirtschaftliche Leistungen erzielt werden können.

Was die Hochbauten anlangt, ist gegenwärtig der Bau einer neuen Mittelschule mit Internat in Eisenstadt sowie der Bau von 3 neuen Zollhäusern an der ungarischen Grenze geplant, welche Arbeiten im heurigen Jahre durchgeführt werden sollen. Ganz besondere Bedeutung wird aber im Burgenlande der planmässigen Förderung von Volksschulbauten zukommen. Selbst in kleinen Gemeinden des Burgenlandes sind oft mehrere konfessionelle Schulen vorhanden, die meistens hinsichtlich der Baulichkeit nicht verdienen, als Schule angesprochen zu werden. Sie sind zum grössten Teil in feuchten, schlecht belichteten, alten Landhäusern untergebracht, die den primitivsten Anforderungen nicht entsprechen. Es wird anzustreben sein, an Stelle mehrerer Schulen in einem Orte nur eine einzige, dafür aber den Anforderungen der Neuzeit entsprechende Schule zu errichten. Da die Kosten in erster Linie von den Gemeinden zu tragen sind, wird es sich lediglich um eine Unterstützung aus Reichsmitteln handeln, um den Gemeinden, die kaum in der Lage sein werden, die Kosten für einen zweckentsprechenden Neubau allein aufzubringen, einen solchen überhaupt zu ermöglichen. Hinsichtlich der Schulbauten wird daher zunächst nur schrittweise, nach den von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mitteln, ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden können.

Die bisher im Burgenlande jährlich für die öffentlichen Bauten zur Verfügung gestandenen Mitteln haben einschliesslich der Mitteln für die Erhaltung des Strassennetzes sowie der Mitteln für die Notstandsbauten (in der Regel Strassen- oder Wasserbauten), die in den Gemeinden mit der grössten Anzahl von Arbeitslosen durchgeführt werden, im Jahresdurchschnitt etwa $3\frac{1}{2}$ Millionen Schilling oder rund

2,3 Millionen Reichsmark betragen und sind für das Jahr 1938 wegen des Neubaus der Mittelschule in Eisenstadt und dreier Zollhäuser mit ca. 5 Millionen Schilling oder rund 3,3 Millionen Reichsmark veranschlagt gewesen. Es hat sich mithin um Beträge gehandelt, mit denen ein namhafter Fortschritt nicht zu erzielen gewesen wäre, zumal in diesen Mitteln, wie bereits erwähnt, auch die Kosten der Strassenerhaltung im Betrage von rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Schilling oder 1 Million Reichsmark enthalten waren.

Das von der Landesregierung aufgestellte Sofortprogramm für Strassen-, Hoch- und Wasserbauten beläuft sich in seinem ersten Teil auf rund 26 Millionen Reichsmark und in seinem zweiten Teil auf rund 20 Millionen Reichsmark, zusammen daher auf rund 46 Millionen Reichsmark.

Wenn das Burgenland als Grenzgebiet des grossen Deutschen Reiches wirtschaftlich halbwegs entsprechend gehoben werden soll, wird sich die umgehende Durchführung dieses von der Landesregierung auf dem Gebiete der öffentlichen Bauten aufgestellten Sofortprogrammes als unerlässlich erweisen.

Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen.

Mit Wirksamkeit vom 1. April 1938 werden nunmehr auch im Lande Österreich die reichsrechtlichen Vorschriften über die Förderung von Eheschliessungen und die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien angewendet. Bekanntlich bemühte man sich auch schon früher in Österreich, Massnahmen zur Förderung von Eheschliessungen, insbesondere aber Massnahmen zur Bekämpfung des Geburtenrückganges in die Wege zu leiten, die jedoch infolge der widerstrebenden Meinungen nie in die Tat umgesetzt wurden. Durch die Eingliederung unserer engeren Heimat in das grossdeutsche Reich erscheinen nun alle diese Schwierigkeiten und Widerstände mit einem Schlage beseitigt und werden vorerst die materiellen Hindernisse, die bisher der Ehegründung und der Aufzucht von Kindern entgegenstanden, aus dem Wege geräumt. Der Wille zum Kinde allerdings ist keine materielle, sondern in erster Linie eine weltanschauliche, moralische und soziale Frage, und wird es in dieser Hinsicht noch einer grossen Erziehungsarbeit bedürfen, um hier Wandel zu schaffen.

Das nunmehr angegliche Gesetz zur Förderung von Eheschliessungen vom 3. November 1937, sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen verwirklichen eine Familienpolitik nach nationalsozialistischen Grundsätzen. Nicht jede Ehe wird gefördert und nicht für jeden Nachwuchs wird gesorgt. Oberstes Prinzip ist vielmehr, dass es sich einerseits um Ehegatten handelt, deren Verheiratung im Interesse der Volksgemeinschaft gelegen ist und eine Familie gegründet werden soll, für deren Kinder aus erbpflegerischen Gründen eine Förderung angebracht erscheint. In zweiter Linie soll durch die Hingabe von Ehestandsdarlehen ermöglicht werden, dass Frauen, die bisher im Erwerbsleben gestanden und den Arbeitsmarkt belasteten, nunmehr ihrer Aufgabe in der Familie zurückgegeben werden und dass den minder bemittelten Volksgenossen, die für eine grössere Familie zu sorgen haben, die damit verbundenen Lasten erleichtert werden.

Im einzelnen werden folgende Massnahmen durchgeführt:

1. Ehestandsdarlehen: Diese können deutschen Reichsangehörigen bewilligt werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und bei denen nach der politischen Einstellung anzunehmen ist, dass sie sich jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einsetzen. Sie dürfen nicht an vererblichen, geistigen oder körperlichen Gebrechen, an Infektionskrankheiten oder sonstigen, das Leben bedrohenden Krankheiten leiden und muss nach dem Vorleben und dem Leumund jedes der beiden Ehegatten anzunehmen sein, dass sie ihrer Verpflichtung zur

Rückzahlung des Darlehens nachkommen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens ist, dass die künftige Ehefrau innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens durch 9 Monate im Inland in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Das Ehestandsdarlehen beträgt bis zu 1000 Reichsmark, im Einzelfalle jedoch ist es nach dem Betrag zu bemessen, den ein Ehepaar gleichen Standes bei der Gründung des Haushaltes nach den ortsüblichen Verhältnissen für den Erwerb von Möbeln und Hausgerät aufzuwenden pflegt. Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens ist bei der Gemeinde zu stellen, in deren Bereich der künftige Ehemann seinen Wohnsitz hat. Über den Antrag entscheidet das zuständige Finanzamt (Steuerbehörde).

Das Ehestandsdarlehen ist unverzinslich und muss in monatlichen Raten von 1 % abgestattet werden. Setzt die Ehefrau nach Empfang des Ehestandsdarlehens ein Arbeitsverhältnis fort oder tritt sie in ein neues ein, bevor das Darlehen zurückgezahlt ist, so erhöht sich die monatliche Tilgungsrate auf 3 %. Bei Geburt eines jeden in der Ehe lebend geborenen Kindes werden 25 % des ursprünglichen Darlehensbetrages erlassen. Überdies kann bei Geburt des Kindes gestattet werden, dass die Tilgung bis zu 12 Monaten unterbrochen wird.

Die Hingabe des Ehestandsdarlehens erfolgt in Form von "Bedarfsdeckungsscheinen", die bei den zugelassenen Verkaufsstellen zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät verwendet werden können.

2. Kinderbeihilfen können an kinderreiche Familien aus den Mitteln des Sondervermögens des Reiches für Ehestandsdarlehen gewährt werden. Es gibt zwei Arten von Kinderbeihilfen und zwar einmalige und laufende Kinderbeihilfen.

Einmalige Kinderbeihilfen können zur angemessenen Einrichtung des Haushaltes kinderreicher Familien unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Familie 4 oder mehr Kinder umfasst. Eine Zuteilung findet nur statt, wenn die Familie nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage ist, die Gegenstände, die zur angemessenen Einrichtung des Haushaltes erforderlich sind, aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Die einmalige Kinderbeihilfe beträgt für jedes Kind bis zu 100 Reichsmark, wobei ein Höchstbetrag von 1000 Reichsmark pro Familie nicht überschritten werden darf. Der Antrag auf Gewährung der einmaligen Kinderbeihilfe ist unter Anschluss der erforderlichen Dokumente ebenfalls bei der Gemeinde zu stellen. Die einmalige Kinderbeihilfe erfolgt wie beim Ehestandsdarlehen in Form von "Bedarfsdeckungsscheinen", die auf Möbel, Hausgerät und Wäsche lauten. Einmalige Kinderbeihilfen können auch für Siedlungszwecke hingegeben und zur Aufbringung eines Teiles des Kapitals für die Finanzierung neuer Kleinsiedlungen oder Eigenheime verwendet werden.

3. Laufende Kinderbeihilfen werden zum teilweisen Ausgleich der Familienlasten an Familien gegeben, die für 5 oder mehr Kinder zu sorgen haben. Die Voraussetzungen sind die gleichen wie bei der einmaligen Kinderbeihilfe und darf das Einkommen der Eltern 8000 Reichsmark im Jahr bzw. ihr Vermögen 50.000 Reichsmark nicht übersteigen. Die laufende Kinderbeihilfe beträgt 10 Reichsmark im Monat für das 5. und jedes weitere Kind. Der Antrag ist beim Finanzamt (Steuerbehörde) einzubringen.

4. Ausser den normalen laufenden Kinderbeihilfen können auch an Familien, die für 3 oder mehr Kinder zu sorgen haben, erweiterte laufende Kinderbeihilfen gewährt werden, wenn ihre Einkünfte zumindest ein Drittel aus unselbständiger Arbeit oder sonstigen steuerfreien Einnahmen bestehen. Die Höhe der erweiterten laufenden Kinderbeihilfe beträgt ebenfalls 10 Reichsmark monatlich, jedoch schon für das 3. und jedes weitere Kind.

In allen Fällen werden nur solche Kinder gerechnet, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für deren Unterhalt oder Erziehung der Unterhaltspflichtige (Antragsteller) auch tatsächlich wenigstens teilweise sorgt. Unter Kinder sind auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Enkelkinder zu verstehen. Der Reichsminister der Finanzen kann auch zulassen, dass Kinder, die das 16. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, mitzuzählen sind, wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftigen

Beruf (Lehre etc.) befinden, oder wenn sie dauernd erwerbsunfähig sind. In allen diesen Fällen dürfen sie jedoch nicht über ein eigenes Einkommen von mehr als 30 Reichsmark monatlich verfügen. Der Reichsminister der Finanzen kann auch für Kinder, deren besondere Förderung nach nationalsozialistischer Weltanschauung geboten erscheint, ganze oder Teilfreistellen oder Ausbildungsbeihilfen zum Besuche von mittleren oder höheren Schulen, von Fach- oder Hochschulen gewähren.

Die Durchführung dieser für Österreich ganz neuen Massnahmen ist bereits in die Wege geleitet und werden die entsprechenden Informationen demnächst den Gemeinden und Finanzämtern (Steuerbehörden) zugehen. Entsprechende Durchführungsverordnungen und Dienstweisungen an die zur Entgegennahme von Anträgen zuständigen Stellen sind ebenfalls in Bälde zu erwarten.

Abschliessend sei nochmals darauf hingewiesen, dass alle diese Massnahmen nur dem Zwecke dienen, die materiellen Hindernisse zu beseitigen, die bisher der Ehegründung und der Vergrösserung der Familie entgegenstanden. Mit der Eingliederung Österreichs in das grossdeutsche Volksreich werden sich allmählich auch die übrigen, vielleicht noch wichtigeren Voraussetzungen bald von selbst einstellen.

Freigabe des beschlagnahmten Gewerkschaftsmaterials.

Durch Funkspruch an die Bezirkshauptmannschaften wurden bereits am 5. April 1938 die vorläufig beschlagnahmten Gewerkschaftsmaterialien (Mitgliederlisten, Beitragsmarken, Gelder etc.) freigegeben. Die Geheime Staatspolizei hat überdies am 9. April 1938 den kommissarischen Leiter des Landeskartells des Gewerkschaftsbundes bzw. der Arbeiterkammer in Eisenstadt unter B.Nr. II A - 1663/1938 von der Freigabe des beschlagnahmten Vermögens der Untergliederungen des Gewerkschaftsbundes in Kenntnis gesetzt.

Alle Ortsstellenleitungen des Gewerkschaftsbundes im Burgenland, deren Material bzw. Vermögen beschlagnahmt wurde, haben sich daher bezüglich der Freigabe sofort an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu wenden und die Übernahme vorzunehmen. Sollten sich irgendwelche Schwierigkeiten ergeben, so haben die Gewerkschaftsfunktionäre dies sofort der Arbeiterkammer in Eisenstadt zu melden.

Burgenländisches Landesamt

eingel. am 23. IV. 38.

Zahl 2.6/43/2.4. ~

Genehmigen

bis 23. IV. 38.

FHL

1938

